

## Geänderte - Sitzungsvorlage

Nr. 2021/006

### **Beschlussvorlage**

<b>Beschlussfassung über die Besetzung der beratenden Ausschüsse mit anderen Mitgliedern i.S.d § 71 Abs. 7 NKomVG (beratende Mitglieder)</b>
--

Kreistag	08.11.2021	TOP 16
----------	------------	--------

### **Beschlussvorschlag:**

Es werden andere Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Anzahl wird wie folgt festgelegt.

Bezeichnung des Ausschusses	Anzahl beratender Mitglieder	Anzahl beratender Vertreter des Jugendrates
Finanzen, Controlling und Personal	3	2
Abfall und Öffentliche Sicherheit	3	2
Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft	3	2
Klima und Mobilität	3	2
Atomanlagen		
Natur, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	3	2
Soziales, Migration und Gesundheit	3	2
Schule und Kultur (Kreisschulausschuss)	3	2
Jugendhilfeausschuss	3	2

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 7 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 NKomVG werden.

Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht.

Die Sitzverteilung erfolgt nach § 71 Abs. 2,3,5 und 10 NKomVG – somit nach dem gleichen Verfahren wie bei den stimmberechtigten Mitgliedern.

Während der letzten Legislaturperiode wurden 3 andere Personen in die beratenden Ausschüsse berufen. Eine Ausnahme bildete hier der Ausschuss für Finanzen und Controlling, hier wurden keine anderen Personen als beratende Mitglieder berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen an politischen Entscheidungen, dass zusätzlich zu den 3 beratenden Ausschussmitgliedern weitere 2 beratende Mitglieder durch Vertreter eines noch zu gründenden Jugendrates berufen werden. Eine Stellungnahme der Kreisjugendpflege zur Bildung eines Jugendrates ist als Anlage beigefügt.

### **Anlagen:**

Stellungnahme Kreisjugendpflege zur Bildung eines Jugendrates

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 4 i.V.m. §§ 2 und 7 der geltenden Entschädigungssatzung.